

17.12.03

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 29 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Zu § 37 Abs. 3 Satz 2 und 4:

§ 37 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde unter Beachtung von Absatz 1 Satz 1 Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, Entgeltmaßnahmen mit Ausnahme von Entgeltmaßnahmen bezüglich individuell vereinbarter Leistungen, die nicht ohne Weiteres auf eine Vielzahl von anderen Endnutzern übertragbar sind, zwei Monate vor dem geplanten In-Kraft-Treten zur Kenntnis zu geben."

b) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 17 der Universaldienstrichtlinie sieht die Subsidiarität der Entgeltregulierung für Endnutzerleistungen vor. Die zwingende Vorlage individueller Verträge ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig, da damit dem in den EU-Richtlinien vorgesehenen abgestuften Prinzip der Vorleistungs- und Endkundenregulierung nicht Genüge getan wird. Darüber hinaus führt eine Vorlagepflicht zu unüberschaubarem bürokratischen Aufwand. Das Interesse der Regulierungsbehörde an möglichen Regulierungseingriffen auf Endnutzerseite wird auch ohne eine Anzeigepflicht von Entgeltmaßnahmen durch die Möglichkeit der "ex-post-Kontrolle" sichergestellt.